

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER FREIEN HOCHSCHULE STUTTGART FÜR DEN
MASTERSTUDIENGANG
»OBERSTUFENLEHRER*IN AN WALDORFSCHULEN«

Allgemeines (§ 1 - § 4)

§ 1 Zweck des Studiums

(1) Lehrziel des Studiengangs „*Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen*“ ist die wissenschaftliche und praktische Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Erwerb methodisch-didaktischer Kompetenzen für die Lehrtätigkeit in den Klassen 9 bis 13 an Waldorfschulen. Grundlage des Studiums bilden die besonderen Inhalte und Methoden der Waldorfpädagogik. Sie werden durch eine themenübergreifend-wissenschaftliche Beschäftigung mit der Anthropologie und Psychologie des Kindes- und des Jugendlichenalters vermittelt. Ferner wird das geistige Verständnis des Menschen (Ich/Selbst) in seiner Relevanz für die pädagogische Diagnostik zugänglich gemacht. Die Erziehungsfragen der Gegenwart werden in einen bereichsübergreifenden Diskurs gestellt.

(2) Der Studiengang „*Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen*“ ermöglicht durch fachpädagogische Schwerpunktsetzung wissenschaftlich vorgebildeten Kandidat*innen die pädagogische Spezialisierung für den Fachunterricht in den Klassenstufen 9-13. Der Studiengang erfordert ein Studium in 3 Semestern; er wird auch in der Variante in individueller Teilzeit organisiert (in der Regel in 6 Semestern) angeboten.

(3) Der Studiengang „*Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen*“ qualifiziert für die selbständige und eigenverantwortliche Handhabung einer das individuelle Lernen fördernden Unterrichtsgestaltung. Er vermittelt dafür die erforderlichen Eignungen und Erweiterungen der in den Vorstudiengängen erworbenen Fachkenntnisse. Die Wahlfächer sind Biologie, Geografie, Chemie, Geschichte/Kunstgeschichte, Deutsch, Mathematik, Physik/Technologie, Englisch, Französisch, Russisch, Sport, Musik und Bildende Kunst.

(4) Während der Ausbildung erfolgt die wechselseitige Durchdringung menschenkundlich-anthroposophischer, fachwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Lern- und Erziehungsaufgaben in der Waldorfschule. Es wird, neben der fachspezifischen Qualifikation, ein Schwerpunkt in die Schulung pädagogisch-schöpferischer Gestaltungskräfte durch die Kunst gelegt, mit dem Ziel der Befähigung und Sensibilisierung des/der Lehrer*in für das angestrebte Berufsfeld.

(5) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Freie Hochschule Stuttgart den akademischen Grad *Master of Arts*.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium hat Zugang, wer
a) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Regelstudienzeit mindestens sieben Semester, entsprechend 210 Credits) oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen kann in einem unterrichtsrelevanten Gebiet, das die Ausrichtung des Studiums hinsichtlich der Wahlfächer bestimmt und
b) am Aufnahmeverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Eine Zulassung ist jeweils nur zum Sommersemester möglich.

(3) Das Nähere regelt die Ordnung der Freien Hochschule Stuttgart für das hochschuleigene Aufnahmeverfahren für den Studiengang „*Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen*“.



§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Studiengang „*Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen*“ ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades *Master of Arts* beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen drei Semester (1 ½ Studienjahre) oder in individueller Teilzeit in der Regel sechs Semester (3 Studienjahre). Bei der Kombination bestimmter Fächer des Fachstudiums und der Methodik-Didaktik beträgt die Regelstudienzeit vier Semester (2 Studienjahre), und zwar der Kombination der Fächer Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik mit einem weiteren Fach aus dem Studienangebot.
- (2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab (studienbegleitender Leistungsnachweis).. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Modulleistungen ist – neben den zu erbringenden Prüfungsleistungen - verpflichtend zur Erlangung der festgelegten Leistungspunkte. Lehrveranstaltungen werden in der Regel in folgenden Formen angeboten: Vorlesung, Seminar, Übung, praktische Übung, künstlerische Übung, Gruppenarbeit, Projekt, Kolloquium, Schulhospitation, Praktikum, Schulpraxis, Präsentation, künstlerische Präsentation, Aufführung, Ausstellung, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, studentisches Referat, Themenwochen, Tournee.
- (4) Die Voraussetzung zur Anrechnung einer Lehrveranstaltung durch Kompensation ist eine Teilnahme von mindestens 50 % der Präsenzzeit, siehe Leitlinien zur Kompensation von Fehlzeiten während der Lehrveranstaltungen in der jeweiligen aktuellen Fassung. Ausnahmen sind nur begründet möglich und schriftlich festzuhalten.
- (5) Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Studiensemester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 90 Credits. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Bei der Teilzeitvariante verlagert sich die Creditvergabe entsprechend auf den längeren Studienzeitraum.
- (6) Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module im Modulhandbuch verbindlich geregelt.
- (7) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Für schwangere oder stillende Studierende ist, soweit sie die Hochschule darüber informiert haben, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die der/die Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Fachrichtungen an einer Hochschule absolviert hat, können auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt oder angerechnet werden, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Einzelheiten sind in einer Anrechnungsordnung geregelt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 festgestellt wird. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen dabei beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS), mit dem Credit Points (CP) vergeben werden.

(3) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine andere Ausbildungseinrichtung/Hochschule führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbständig geprüft.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung grundsätzlich überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums an der Freien Hochschule Stuttgart ersetzen. Die Anrechnung kann auch als Einstufungsprüfung vorgesehen werden. Einzelheiten sind in der Anrechnungsordnung geregelt.

(5) Auf Antrag eines/einer Studierenden prüft der Prüfungsausschuss die Möglichkeit eines Wechsels in den Masterstudiengang „Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen“ durch Anrechnung der bisherigen Studienleistungen auf die in den Modulen geforderten Studienleistungen.

(6) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer*innen.

Studienstruktur (§ 5 - § 7)

§ 5 Studiengang

(1) Der Master-Studiengang „Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen“ hat einen interdisziplinären und weiterqualifizierenden Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen vertiefen das selbständige und wissenschaftliche Arbeiten sowie die Kompetenzen des Lehrberufs. Dazu zählen insbesondere die für die Lehrtätigkeit in den Klassenstufen 9 bis 13 erforderlichen Spezialisierungen für die einzelnen Fächer und ihre Methoden. Wissenschaftliche und anthroposophische Erkenntnisfelder sowie neueste Forschungen zur Anthropologie und Psychologie des Kindes- und Jugendlichenalters werden hinsichtlich Zusammenhang und Bedeutung für handlungsrelevante Lehrkompetenzen kritisch befragt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Der/die Studierende schärft seinen/ihren Blick für den gegenwärtigen wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Diskurs (Methodenpluralismus) und erschließt dabei die Waldorfpädagogik im Gesamtzusammenhang. Erkenntnistheoretische Fragen zunehmender Komplexität und erfahrbare Entwicklungsvorgänge im künstlerischen und naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln die Fähigkeit des/der angehenden Lehrer*in, Erziehungsfragen gegenüber forschend offen zu sein, um in der konkreten Anwendung die individuellen Profile der Lernfähigkeit bei Schüler*innen sicher und adäquat verorten zu können.

(3) Eingebettet in das Studium sind Praxisphasen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Durchdringung und Übertragung von Wissenserwerb. Der/die Studierende soll die Unterrichtsgestaltung an Waldorfschulen in den Klassen 9 bis 13 souverän beherrschen lernen und die fachlichen, pädagogischen und psychologischen Anforderungen aus eigenem Erleben festigen und erweitern.

(4) Der/die Studierende hat aus den Studienfächern unter Berücksichtigung des Zwecks der Abschlussprüfung ein Arbeitsgebiet wissenschaftlich und/oder künstlerisch zu vertiefen. Die Ergebnisse finden Eingang in die Master-Arbeit.

§ 6 Studienzielkompetenzen

Der Master-Studiengang „Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen“ vermittelt die folgenden Kompetenzen:

(1) Fachliche Kompetenz:

- a) Kenntnis und Beurteilung der anthroposophischen Pädagogik (Waldorfpädagogik) im Zusammenhang mit anderen pädagogischen Ansätzen, solides interdisziplinäres Wissen und Konkretisierung des Fachwissens mit Blick auf die Qualitätsanforderungen des/der Oberstufenlehrer*in,
- b) Verstehen von Evolutionsprozessen in der Natur und Erfahrungen im Bereich künstlerischer Gestaltung, dadurch Sensibilisierung für individuelle Entwicklungsprozesse beim Kind, die sich bei Lernbestrebungen in den verschiedenen Altersstufen vollziehen,
- c) Gestaltung von Lernumgebung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rahmenbedingungen in der Waldorfschule,
- d) Diagnose, Begleitung und nachhaltige Förderung von Bildungsprozessen,
- e) Reflexion der Werte, die dem Selbstverständnis pädagogischer Professionalität zugrunde liegen.

(2) Methodische Kompetenz:

- a) Herstellen der Brücke zwischen fachwissenschaftlicher Forschungspraxis und schulischer Praxis, insbesondere der Praxis der Waldorfpädagogik,
- b) Offene Diskursfähigkeit in Bezug auf den aktuellen Bildungszusammenhang,
- c) Fähigkeit der raschen und selbständigen Einarbeitung in neue theoretische und praxisorientierte Fragestellungen,
- d) Entwicklung effizienter Lernmethoden und kritische Reflexion der eigenen Möglichkeiten hinsichtlich Reichweite und Anwendbarkeit,
- e) Selbständiges Leiten (Moderieren) von Konferenzen, Kolloquien und Veranstaltungen,
- f) Kommunikation der eigenen Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit.

(3) Sozialkompetenz:

- a) Beurteilen der Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Wissenschaften in ergänzender Relation zu den Profilen der Waldorfpädagogik, in diesem Zusammenhang Einsicht in den Wirkungszusammenhang des eigenen Denkens und Handelns,
- b) Veränderungen im Schulorganismus durch Selbstoffenheit unterstützen und für die eigene Tätigkeit zukunftsorientiert miteinbeziehen,
- c) Fähigkeit der kollegialen Kommunikation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung tragfähiger beruflicher Beziehungen, die Diagnose und Gestaltung entwicklungsfördernder Lernumgebungen, die Bewältigung von Konflikten und die selbstreflexive und zielgerichtete Weiterentwicklung pädagogischer Professionalität.

(4) Selbstkompetenz:

- a) Differenzierte Wahrnehmung individueller Entwicklungsvorgänge der Schüler*innen als Indikator und Initiator von Lernschritten und Nutzung dieser Erkenntnis für die Unterrichtsgestaltung,
- b) Erkennen des eigenen fachspezifischen und pädagogischen Weiterbildungsbedarfs,
- c) Einbeziehen reflektierter künstlerischer Übungserfahrungen und Merkmale der funktionalen Entsprechung von künstlerischer und pädagogischer Praxis in die intuitiven Handlungsebenen des Unterrichts.

§ 7 Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung der Freien Hochschule Stuttgart und der Studierendenrat, als studienbegleitende Fachberatung die hauptamtlich Lehrenden und deren Beauftragte zur Verfügung.

Prüfungen (§ 8 - § 26)

§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Master-Grad

(1) Das Studium „Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen“ wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen. Darin soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie vertiefte erziehungswissenschaftliche, fachliche und fachdidaktische Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den Methoden vertraut ist, deren er/sie als „Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen“ (Jahrgangsstufe 9 bis 13) für seine eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungsgestaltung bedarf. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat*in die dafür notwendigen gründlichen Fach- und Handlungskompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, die Erkenntnisse anzuwenden und deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.

(2) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit, einschließlich einer mündlichen Präsentation der Master-Arbeit (§ 23).

(3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Freie Hochschule Stuttgart den akademischen Grad eines *Master of Arts*.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation und Verantwortung der Prüfung des Master-Studienganges „Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen“ wird von der Prüfungskommission der Freien Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

- a) ein/e Hochschullehrer*in als Vorsitzende/r,
- b) als stellvertretende/r Vorsitzende/r ein/e von der Hochschulkonferenz beauftragte/r Dozent*in,
- c) ein/e weitere/r hauptamtlich lehrende/r Dozent*in.

An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des/der Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer*innen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

- Festlegung und Bekanntgabe der Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen,
- Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen,
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Bewilligung von Prüfungsrücktritten, Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
- Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit

generell oder in einzelnen Fällen durch Beschluss auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein/e Studierende*r das Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10 Prüfungsorgane

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und Beisitzer*innen.
- (2) Zum/zur Prüfer*in kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer im Studiengang eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zu Prüfer*innen dürfen in der Regel nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen des Lehrauftrags entspricht, kann auch zu einem / einer Prüfer*in bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss hat und hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist. Über das Vorliegen hervorragender fachbezogener Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung entscheidet der Prüfungsausschuss. Seine begründete Entscheidung dokumentiert er schriftlich.
- (3) Beisitzer:innen haben in den Prüfungen beratende Funktion und führen das Protokoll. Zum/zur Beisitzer:in kann bestellt werden, wer im Studiengang eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss benennt zwei Prüfer*innen für die Bachelor-Arbeit. Wenn der/die betreuende Dozent*in nicht zur Prüfer:in bestellt wird, wird sie/er als Beisitzende:r hinzugezogen.
- (5) Der Prüfungsausschuss benennt eine/n Prüfer*in und ggf. eine/n Beisitzer*in für die jeweiligen Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss kann eine/n weitere/n Prüfer*in benennen (Prüfungskommission).

§ 11 Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und den entsprechenden Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulhandbuch festgelegt sind. Themeneingrenzungen und Vorfestlegungen durch den/die Lehrveranstaltungsleiter*in sind rechtlich nicht bindend. Ausnahmsweise kann eine Prüfung mehrere Module abschließen.
- (3) Eine Modulprüfung kann insbesondere in den folgenden Formen stattfinden:
 1. als Anwesenheit und Teilnahme an Lehrveranstaltungen, insbesondere als aktive Beteiligung und verantwortliche Mitgestaltung/Übernahme von Verantwortungsbereichen,
 2. als Verlaufsprüfung im Arbeits- und Reflexionsprozess,
 3. als Kolloquium zur Reflexion über die gemeinsamen Ansätze sozialer Gestaltung,
 4. als mündliche Prüfung, auch als Eigenleistung im Seminar, als Einzel- oder als Gruppenleistung, auch als Gesprächsleitung, als mündlicher Rückblick zu einer Lehrveranstaltung und als Abschlussgespräch,
 5. als Präsentation, z.B. eines selbstverfassten Schreibens (kreatives Schreiben), eines individuellen Portfolios, eines oder mehrerer Werkstücke (auch mit Dokumentation der Arbeitsvorgängen), eines gemeinsamen Projekts, einer Ausstellung, einer internen oder öffentlichen Aufführung, als Erstellung einer Medienproduktion,
 6. als schriftliche Hausarbeit, auch in Kombination mit mündlicher Präsentation,
 7. als Klausur bzw. schriftliche Prüfung, auch als Reflexion der eigenen pädagogischen Tätigkeit, im praktischen Arbeits- und Gestaltungsprozess,
 8. als Textanalyse,
 9. als Referat / Vortrag,
 10. als schriftliches Unterrichtskonzept, auch mit Nachweis erfolgreicher Durchführung,
 11. als Schüler*innen-Beschreibungen (Lern- und soziales Verhalten, Arbeitsweise von einem oder mehreren Schüler*innen in schriftlicher Form),
 12. als schriftlicher Erfahrungsbericht über das Praktikum, auch als schriftliche Reflexion der Hospitation, des Praktikums,



13. in der Form eines externen Gutachtens (Gutachten eines / einer Mentors / Mentorin im Praktikum),
14. als Lehrprobe mit erfolgreicher Durchführung unterschiedlicher Hauptunterrichts- und Fachunterrichtseinheiten unter Begleitung,
15. als Masterarbeit in der folgenden Form:
 - a. bei wissenschaftlichen Arbeiten: Vorlage der schriftlichen Ausarbeitung; Präsentation wesentlicher Ergebnisse, Teilnahme an einem Prüfungsgespräch über die Inhalte der Masterarbeit,
 - b. bei künstlerischen Arbeiten: Präsentation der Produkte bzw. der Ergebnisse eines eigenen kreativen Prozesses; Erläuterung und Reflexion der Entwicklung, die zu dem präsentierten Ergebnis geführt hat; Vorlage einer schriftlichen Dokumentation über Ziele, Erfahrungen und Ergebnisse des kreativen Prozesses; Teilnahme an einem Prüfungsgespräch über die Präsentation und die Inhalte der Masterarbeit,
16. als Performanzprüfung, d.h. als Aufgabenstellung, bei der durch Verknüpfung praktischer und theoretischer Anteile eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird (§ 17),
17. als Online-Prüfung gemäß §§ 32a, 32b Landeshochschulgesetz..

(4) Alle in Abs. 3 genannten Formen der Modulprüfung sind gleichwertig.

(5) In der Modulprüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Festgestellt werden soll ferner, ob der/die Studierende über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundwissen sowie über kritische Urteilskraft und Problemlösefähigkeit verfügt.

§ 12 Zulassung zur Modulprüfung

(1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer*in zugelassen ist. Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an die Erbringung von Studienleistungen geknüpft sein. Diese dienen ausschließlich der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: dokumentierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Thesenpapiere, Vortrag, Präsentation, künstlerische Präsentation, z. B. im sprachgestalterischen, eurythmischen oder musikalischen Bereich und ähnliche Formate. Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet der/die Modulverantwortliche und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 13 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine sowie Art und Dauer der Prüfung werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Modulprüfungen können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.

(3) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Eine Modulprüfung ist erst bestanden, wenn sämtliche Modulleistungen bestanden sind. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen.

(5) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und die Bewertung der Master-Arbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14 Klausurarbeiten

- (1) Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel 90 bis 120 Minuten betragen.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer*innen.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von dem/der Prüfer*in gestellt und bewertet.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem/Studierender 15 bis 30 Minuten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind von einem/einer hinzuzuziehenden Beisitzer*in in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern der/die zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 16 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten und im Rahmen der Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden.
- (2) Die Hausarbeit wird von der betreuenden und prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitung beträgt sechs Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Die Arbeit ist fristgerecht dem/der Prüfer*in abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als "nicht ausreichend".
- (3) Die Hausarbeit wird von einem/einer Prüfer*in gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.

§ 17 Performanzprüfung

- (1) In fachlich geeigneten Fällen (z.B. Ermöglichung künstlerischer Gestaltung, Präsentation von Erübtem, Führen einer Arbeitsmappe, Ausarbeitung eines Referats und Präsentation der Ergebnisse) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Teilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzen kann.
- (2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einem/einer Prüfer*in entwickelt und bewertet oder in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden oder von zwei Prüfer*innen durchgeführt.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern der/die zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- (1) Das Modulhandbuch legt die Anzahl der Modulprüfungen sowie die damit verbundenen Prüfungsleistungen für die Module fest.
- (2) Das Modulhandbuch ordnet den Modulprüfungen entsprechend dem ECTS die entsprechenden Credits zu.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen sind in benoteten und / oder unbenoteten Modulen differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Im Modulhandbuch ist festgelegt, welche Modulprüfungen benotet und welche unbenotet sind.
- (2) Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.
- (3) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Unbenotete Module werden mit dem Prädikat "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote der Master-Prüfung ein.
- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe des Modulhandbuchs vergeben.

§ 20 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit schließt die wissenschaftlich-pädagogische Arbeit ab. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten zu bearbeiten und zu vertiefen.
- (2) Die Master-Arbeit muss bei 2.300 Zeichen (Arial 12 pt) inklusive Leerzeichen pro Blatt mindestens 40 Seiten umfassen und sollte 70 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Die Master-Arbeit kann von jedem/jeder Prüfer*in oder Beisitzer*in, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des/der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrende anderer Hochschulen oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte für die Betreuung bestellen. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master-Arbeit zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal 3 zu Prüfende) zugelassen werden, wenn der als Modulprüfung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und bei jedem/jeder der zu Prüfenden die Arbeit den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung durch Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.

§ 21 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und bestanden hat oder entsprechende Leistungen an einer anderen Hochschule erbracht hat.



(2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Modulhandbuch genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der/die zu Prüfende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Arbeit

(1) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem/der Betreuer*in gestellte Thema dem/der Kandidat*in bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 11 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Person, welche die Master-Arbeit betreut, kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern (siehe dazu verbindlich die Leitlinien zu den Bachelor- und Masterarbeiten S. 7).

(3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe der Master-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Master-Arbeit betreut haben soll. Den Studierenden ist die Bewertung der Master-Arbeit nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.

(3) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(4) Den Inhalt der Master-Arbeit hat der/die Kandidat*in vor der Prüfungskommission und den Mitgliedern der Freien Hochschule Stuttgart in freier Rede vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) über das Thema der Arbeit an. Es wird als mündliche Prüfung (§ 15) geführt, von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Master-Arbeit gebildet worden ist, und zusammen mit der Vortragsleistung selbständig bewertet.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableisten des erfolglosen Versuches stattfinden.

(2) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt worden sind, insbesondere wenn der/die Studierende durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Ein ärztliches Zeugnis soll als Nachweis vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) Für Studierende, die gemäß Abs. 3 an der Prüfungsteilnahme verhindert sind, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

§ 25 Ausschluss von der Prüfung

(1) Unternimmt es ein/e Studierende*r, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Prüfung ausschließen. Ein schwerwiegender Fall ist generell der Gebrauch technischer Hilfsmittel sowie die Beauftragung Dritter mit der Erbringung der Prüfungsleistung. Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Wiederholung der Leistung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der/die zu Prüfende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(5) Die Studierenden sind vor Beginn der ersten Modulprüfung über diese Bestimmungen zu unterrichten.

§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Der Prüfungsausschuss kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

Studienabschluss, Studienurkunde, Schlussbestimmungen (§ 27 - § 31)

§ 27 Ergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit bestanden ist, die vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sind und damit zusammen 90 Credits erreicht wurden.

(2) Wird die Master-Prüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen.

(3) Studierende, welche die Freie Hochschule Stuttgart ohne Studienabschluss verlassen, erhalten ein Transkript über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Master-Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- a) die Angabe des Profils des Master-Studiengangs,
- b) die Angabe des gewählten Nebenfachs (Vertiefungsrichtung),
- c) die Bewertungen und Credits der Modulprüfungen,
- d) das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Note der Vortragsleistung und des Prüfungsgesprächs gemäß § 23 Abs. 4,
- e) die Gesamtnote des Studiengangs.



(2) Die Gesamtnote wird gebildet als Mittel aus den einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht bestanden.

Die Gesamtnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der/die Kandidat*in die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Master of Arts* beurkundet. Die Master-Urkunde wird von einem Mitglied des Verwaltungsrates der Freien Hochschule Stuttgart unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.

(5) Zusätzlich erhält der/die Kandidat*in ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden als Leistungsübersicht (Transcript of Records) alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolvent*innen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %
F	= nicht bestanden.

(7) Urkunden über Hochschulgrade können auf begründeten Antrag hin auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 29 Entzug wissenschaftlicher Grade

Ein von der Hochschule verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 30 Schlussbestimmungen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer*innen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung zu beantragen.

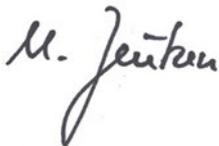
(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, gestattet.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird von der Freien Hochschule Stuttgart bekanntgegeben. Sie tritt einen Tag nach dieser Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Studienjahr 2024/25 ihr Studium im Studiengang „Oberstufenlehrer*in an Waldorfschulen“ aufnehmen. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein Studium an der Freien Hochschule Stuttgart betreiben, gilt die alte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Beginn des Studienjahrs 2024/25 als Übergangsfrist fort.

Stand: 14. Dezember 2011 / aktualisiert: 2. Mai 2013 / aktualisiert: 27. Februar 2014 / aktualisiert 29.10.2015 / aktualisiert 12.09.2019 / Ergänzung beschlossen von der HSK 13.02.2020 / aktualisiert 11.09.2020 / überarb. 07.10.2021 / geändert 25.05.2023 / geändert 25.04.2024 (HSK Beschluss)



Prof. Matthias Jeuken



Frank Dvorschak